

Einwohnergemeinde Rüti b. Lyssach



Reglement über das Bestattungswesen in der Gemeinde Rüti b. Lyssach 2019

Die Einwohnergemeinde Rüti b. Lyssach erlässt gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Rüti b. Lyssach nachfolgendes Reglement.

I. Allgemeines

Artikel 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt ergänzend das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Rüti b. Lyssach. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie das Friedhof- und Bestattungsreglement des Gemeindeverbandes Kirchberg BE.

² Gestützt auf Art. 54 Abs. 5 des Friedhof- und Bestattungsreglements des Gemeindeverbandes Kirchberg BE wird in folgendem Erlass die Kostenregelung bei Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde geregelt.

Artikel 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement ist für sämtliche verstorbene Einwohner der Einwohnergemeinde Rüti b. Lyssach anzuwenden.

II. Gebühren im Bestattungswesens

Artikel 3

¹ Die Gebühren bemessen sich nach dem Friedhof- und Bestattungsreglement des Gemeindeverbandes Kirchberg BE und dem dazugehörigen Gebührentarif sowie dem nachstehenden Gebührentarif der Gemeinde Rüti b. Lyssach.

² Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Person. Die Angehörigen haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

³ Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen in der folgenden Reihenfolge jeweils solidarisch dafür aufzukommen:

- a Ehegatten bzw. eingetragene Partner oder Partnerinnen
- b Kinder
- c Eltern.

⁴ Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung gewährt wird.

Artikel 4

Bestattungskosten

¹ Die Angehörigen der oder des Verstorbenen haben für die Kosten der Bestattung aufzukommen.

² Bei aufgefundenen Leichen übernimmt die Gemeinde die Bestattungskosten gemäss den Leistungen nach Art. 7 Abs. 1.

Unentgeltliche
Bestattung

Artikel 5

¹ Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Rüti b. Lyssach schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen (gemäss Aufzählung in Art. 3, Abs. 3, lit. a-c) um unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden. Die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Bestattung bilden das steuerliche Einkommen und das Bruttovermögen der engsten Angehörigen.

² Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

³ Können die Bestattungskosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sind keine engsten Angehörigen vorhanden, so übernimmt die Gemeinde die Kosten im Rahmen des festgelegten Tarifs.

Anspruchsvoraussetzung

Artikel 6

¹ Unentgeltliche Bestattungen gemäss Art. 5 Abs. 1 werden nur auf schriftliches Gesuch hin bewilligt. Gesuche sind bis längstens sechs Monate nach dem Todestag einzureichen. Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Gesuchstellenden gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Steuergesetz Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a).

² Unentgeltliche Bestattungen werden in der Regel nur bewilligt, wenn das steuerpflichtige Einkommen eines jeden der engsten Angehörigen gemäss Art. 3, Abs. 3, lit. a-c dieses Reglements weniger als CHF 50'000.00 und das Bruttovermögen (vor Schulden und weiteren Abzügen) weniger als CHF 25'000.00 beträgt. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.

³ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung sind in den folgenden Artikel dieses Reglements geregelt. Sie werden nur im Rahmen des festgelegten Gebührentarifs (Anhang 1) ganz oder teilweise übernommen.

III. Leistungen der unentgeltlichen Bestattung

Artikel 7

¹ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:

- die Erledigung der Formalitäten
- einen einfachen Sarg oder eine einfache Urne (inkl. Kremation),
- das Einsargen und Einkleiden,
- die Überführung innerhalb des Kantons Bern zum Aufbahrungsort,
- die Überführung der Asche vom Krematorium zum Friedhof Kirchberg,
- die Aufbahrung und Benützung der Aufbahrungshalle,
- die Sarg- und Urnenbestattung in einem Reihengrab oder in einem bestehenden Grab, einer Urnennische oder im Gemeinschaftsgrab,
- die Grabnummer,
- ein einfaches Grabkreuz oder die Inschrift auf dem Gemeinschaftsgrab
- die Grabumrandung,
- die Ansaat und Pflege der Pflanzfläche mit Rasen

² Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif für diese Leistungen.

³ Bei Bestattungen im Gemeindeverband Kirchberg BE werden die Kosten im Rahmen des Gebührentarifs übernommen.

⁴ Bei auswärtigen Bestattungen wird höchstens der Betrag des Gebührentarifs, der bei einer Sargreihenbestattung im Gemeindeverband Kirchberg BE anfallen würde, übernommen.

Artikel 8

Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht das Reglement.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Regierungstatthalterin bzw. beim Regierungstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 9

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2019 in Kraft.

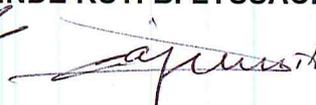
² Es hebt allfällige weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 13. Dezember 2018 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE RÜTI B. LYSSACH



Beat Niffenegger
Präsident



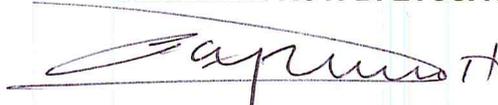
Roger Käsermann
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13. November 2018 bis 13. Dezember 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 07. November 2018 bekannt.

Lyssach, 13. Dezember 2018

GEMEINDE RÜTI B. LYSSACH



Roger Käsermann
Gemeindeschreiber

Gebührentarif zum Reglement über das Bestattungswesen in der Gemeinde Rüti b. Lyssach 2019**1. Grundlagen**

1.1 Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Reglement über das Bestattungswesen in der Gemeinde Rüti b. Lyssach folgenden Gebührentarif.

2. Grundsatz

2.1 Mit dem erlassenen Reglement über das Bestattungswesen in der Gemeinde Rüti b. Lyssach sind die Leistungen der unentgeltlichen Bestattung abschliessend geregelt. Demnach werden die Leistungen nur im Rahmen des durch den Gemeinderat Rüti b. Lyssach festgelegten Kostentarifs ganz oder teilweise übernommen.

3. Leistungen der unentgeltlichen Bestattung

3.1 Folgende Leistungen werden im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung ganz oder teilweise durch die Gemeinde abgegolten:

Art der Gebühren		Tarif
1.1	Erledigung der Formalitäten (Zivilstands- und Bestattungsamt)	Nach Aufwand des Bestatters
2.1	Einfacher Sarg, komplett mit Kissen	CHF 800.00
2.2	Zuschlag für Säрге über Normalgrösse	CHF 140.00
2.3	Einfache Urne	CHF 275.00
2.4	Einäscherung ohne Abdankung und Aufbahrung im Krematorium; inkl. Urne	Nach Tarif des Krematoriums
3.1	Einsargung und Aufbahrung	CHF 210.00
3.2	Einkleiden in Privatkleidung und Einbetten des/der Verstorbenen	CHF 150.00
3.3	Sterbehemd	CHF 80.00
4.1	Überführung mit Bestattungswagen zum Aufbahrungsort und vom Aufbahrungsort zum Friedhof Kirchberg	CHF 0.80 / pro km
5.1	Aufbahrungshalle pro Nacht	Nach Tarif des Gemeindeverbandes
6.1	Sarg- oder Urnenbestattung	Nach Tarif des Gemeindeverbandes

7.1	Einfaches Grabkreuz	CHF 100.00
7.2	Inscription auf Gemeinschaftsgrab	CHF 25.00 / Bst.
7.3	Kosten für den Platz für die Inschrift	Nach Tarif des Gemeindeverbandes
7.4	Grabansaat und Pflege der Rasenfläche	CHF 100.00

- 3.2 Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer von 7.7%.
- 3.3 Weitere Kosten werden durch die Einwohnergemeinde nicht übernommen (wie z. B. Sonderwünsche für Bestattungen / Trauerfeier, Todesanzeigen, Leidzirkulare, Blumen bei einer Urnenbestattung, Danksagungen, Sarg-Grabschmuck, Kränze, Konsumation in Restaurants).
- 4. Inkrafttreten**
- 4.1 Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Reglement über das Bestattungswesen in der Gemeinde Rüti b. Lyssach per 01. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.
- 4.2 Vom Gemeinderat vorbehaltlich der Genehmigung des Reglementes über das Bestattungswesen in der Gemeinde Rüti b. Lyssach am 13. Dezember 2018 an seiner Sitzung vom 17. September 2018 beschlossen.

Lyssach, 17. September 2018

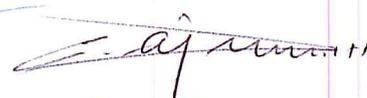
GEMEINDERAT RÜTI B. LYSSACH

Der Präsident

Der Sekretär



Walter Schöni



Roger Käsermann